



Anfragen zum Plenum Zum Plenum am 25.03.2020 – Auszug aus Drucksache 18/7154 –

Frage Nummer 25

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter
**Tessa
Ganserer**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, in wie viel Prozent der Lehraufträge eine Kompensation für abgesagte Lehrveranstaltungen vorgesehen ist, ob sie beabsichtigt, auch davon unabhängig Lehrbeauftragte für den Veranstaltungsausfall im Sommersemester zu kompensieren und ob sie die Hochschulen ermuntert, im Sommersemester Lehraufträge zu verabschieden, in denen eine solche Kompensation vertraglich vorgesehen ist?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Die Kompensation für nicht stattfindende Lehrveranstaltungen erfolgt auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 der Lehrauftrags- und Lehrvergütungsvorschriften für die staatlichen Hochschulen (LLHV) vom 03.11.2008, Az. X/1-10a/37 509 (KWMBI. 2009 S. 3). Diese wird bei Erteilung des Lehrauftrags vereinbart und ist stark einzelfallabhängig. Insbesondere ist von Bedeutung, wie aufwändig die Vorbereitung im jeweiligen Fall ist. Angesichts der besonderen Ausnahmesituation ist eine vereinbarte Kompensation auch dann einschlägig, wenn die Lehrveranstaltung bereits vor Ableistung der ersten Einzelstunde abgesagt wird. Auch die nachträgliche Vereinbarung einer angemessenen Kompensation für bereits erbrachten Vorbereitungsaufwand ist grundsätzlich möglich. Die Kompensation nach § 5 LLHV dient nicht dem Zweck, den Verdienstaufschlag zu kompensieren, sondern den vergeblichen Vorbereitungsaufwand auszugleichen. Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst hat die Hochschulen in einem Schreiben vom 25.03.2020 gebeten, von den Möglichkeiten der Verschiebung, der Ersetzung von Präsenzveranstaltungen durch Onlineangebote und von den Kompensationsmöglichkeiten im Sinne eines fürsorglichen Miteinanders Gebrauch zu machen.